

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2021

Nr. 2021/1290

Verwendung des dem Kanton Solothurn zustehenden Anteils an den Bundesratsreserven gemäss Covid-19-Härtefallverordnung

1. Ausgangslage

1.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)¹⁾ vom 25. September 2020 kann der Bund in Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz 1^{quater} Buchstabe a besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen (anteilmässig) finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Die Zusatzbeiträge des Bundes (nachfolgend Bundesratsreserve genannt) werden in Artikel 15 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)²⁾ vom 25. November 2021 geregelt. Dem Kanton Solothurn stehen maximal 2.65 % von 300 Millionen Franken, total 7'950'000 Franken, der Bundesratsreserve zur Verfügung.

Entsprechend soll der Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung Bundesratsreserve) gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung ergänzt werden.

Artikel 15 Absatz 3 der Covid-19-Härtefallverordnung regelt, dass die Kantone ihre Anteile für die ergänzende Unterstützung von Unternehmen einsetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und an denen ein gewichtiges kantonales Interesse besteht. Sie können zur ergänzenden Unterstützung auch Vorleistungen zählen, die sie zwischen dem 1. März 2020 und dem 25. September 2020 – und damit vor Beginn des zeitlichen Rahmens gemäss Artikel 10 der Covid-19-Härtefallverordnung – erbracht haben. Gemäss Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 18. Juni 2021 wird damit den Kantonen die Möglichkeit gegeben, für sie wichtige Branchen zusätzlich zu unterstützen. Die Bundesratsreserve ist u.a. für über die ordentlich berechneten Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung hinausgehende (zusätzliche) Leistungen des Kantons an Unternehmen gedacht. Sie steht daher nicht für eine Deckung des Finanzierungsbeitrags der Kantone von 30 Prozent bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken zur Verfügung. Voraussetzung für einen Zusatzbeitrag ist, dass das unterstützte Unternehmen die gesetzlichen festgelegten Mindestvorgaben nach Artikel 12 Covid-19-Gesetz und die Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung bezüglich des Zusatzbeitrags des Bundes erfüllt (vgl. Art. 15 Abs. 4 Covid-19-Härtefallverordnung).

¹⁾ SR 818.102.

²⁾ SR 951.262.

Zu den gesetzlich festgelegten Mindestvorgaben gehören gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 18. Juni 2021 insbesondere Rechtsform und Gründungszeitpunkt sowie Sitz, Mindestumsatz, Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent oder behördlich angeordnete Schliessung, Berücksichtigung von Vermögens- und Kapitalsituation und ungedeckten Fixkosten, Überlebensfähigkeit, Dividendenverbot, Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken.

Gemäss Artikel 15 Absatz 5 der Covid-19-Härtefallverordnung können die Kantone dabei von den Vorgaben nach den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstabe c sowie 8–8d der Covid-19-Härtefallverordnung abweichen; hat ein Unternehmen bereits eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe erhalten, so ist dieser Betrag von der ergänzenden Unterstützung nach diesem Artikel abzuziehen. Gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 18. Juni 2021 gibt Absatz 5 den Kantonen insbesondere bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlagen einen grösseren Spielraum. Das erlaubt den Kantonen Abweichungen bei der Bemessungsgrundlage für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken (Art. 8b) sowie bei den Höchstgrenzen je Unternehmen für alle Unternehmen. Damit ist eine zusätzliche Unterstützung von Unternehmen möglich, die bereits die Höchstgrenze nach der Verordnung erreicht haben (Art. 8, 8a, 8c und 8d). So können für kantonsspezifische Probleme passende kantonale Lösungen geschaffen werden, was mit einer allgemeinen bundesrechtlichen Regelung nicht möglich wäre. Einen grösseren Spielraum erhalten die Kantone auch beim Doppelsubventionierungsverbot nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Covid-19-Härtefallverordnung. Hat ein Unternehmen bereits eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe erhalten, ist diese aber geringer ausgefallen als eine Härtefallhilfe nach bisherigem Recht ausfallen würde, so können die Kantone ihren Anteil aus der Bundesratsreserve einsetzen, um zusätzlich den Differenzbetrag auszusahlen.

2. Erwägungen

2.1 Ergänzung des bestehenden Vertrages zwischen dem SECO und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020

Der Vertrag zwischen dem SECO und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 regelt insbesondere die rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene, die vom Kanton gewährten Härtefallmassnahmen, die Pflichten des Kantons sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes an den kantonalen Massnahmen (Art. 16 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung). Wir haben den Vertrag mit RRB 2021/1061 vom 5. Juli 2021 genehmigt.

Der Vertrag ist bezüglich der Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung Bundesratsreserve) gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung entsprechend zu ergänzen. Das SECO hat einen entsprechenden Ergänzungsvorschlag vorgelegt. Diesem kann zugestimmt werden. Die Fachstelle Standortförderung wird zur Unterzeichnung der Vertragsergänzung ermächtigt.

2.2 Zuweisung der Bundesratsreserve

2.2.1 Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Unternehmen alle Voraussetzungen der Covid-19-Härtefallverordnung sowie der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ vom 7. Dezember 2021 zu erfüllen, damit ihm ein Anteil der Bundesratsreserven zugewiesen werden kann.

¹⁾ BGS 101.6.

Gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 18. Juni 2021, S. 19, ist die Zuweisung eines Anteils der Bundesratsreserve nur bei einer Abweichung von folgenden bundesrechtlichen Vorgaben möglich:

- Doppelsubventionierungsverbot (Art. 12 Abs. 2^{bis} Covid-19-Gesetz und Art. 4 Abs. 1 Bst. c Covid-19-Härtefallverordnung);
- Absolute und relative Obergrenze der Härtefallbeiträge (Art. 8, 8a, 8c und 8d Covid-19-Härtefallverordnung);
- Überschreiten der Härtefallbeiträge für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken (Art. 8b Covid-19-Härtefallverordnung);
- Beginn des zeitlichen Rahmens der Zusicherung und Ausbezahlung von Härtefallbeiträgen (Art. 10 Covid-19-Härtefallverordnung).

Die Härtefallverordnung-SO sieht neben den Härtefallmassnahmen des Bundes gemäss Covid-19-Härtefallverordnung auch folgende kantonalen Unterstützungsmassnahmen vor:

- Kantonaler Unterstützungsbeitrag (§ 20^{bis})
Der Regierungsrat kann in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse ein Unternehmen mit einem kantonalen Unterstützungsbeitrag unterstützen, wenn dieses nicht allen Anforderungen der Härtefallverordnung-SO erfüllt.
- Kantonaler Härtefallbeitrag (§ 20^{quater})
Der Kanton kann einem Unternehmen bei einem Umsatzrückgang von mindestens 25 % einen kantonalen Härtefallbeitrag gewähren.
- Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag (§ 20^{quinquies})
Der Kanton kann Unternehmen mit einem kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag unterstützen, sofern das Unternehmen u.a. keine Härtefallmassnahmen oder andere kantonale Unterstützungsmassnahmen erhalten hat.

Mit den in der Härtefallverordnung-SO vorgesehenen kantonalen Unterstützungsmassnahmen sollen Unternehmen, welche die Voraussetzungen für das ordentliche Härtefallprogramm des Bundes nicht erfüllen, dennoch unterstützt werden können. Der dem Kanton aus der Bundesratsreserve zustehende Anteil darf jedoch grundsätzlich nicht für die Finanzierung dieser kantonalen Unterstützungsmassnahmen verwendet werden, da die Unternehmen die gesetzlichen Mindestanforderungen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung in der Regel nicht erfüllen.

2.2.2 Gewichtiges kantonales Interesse

Des Weiteren wird in Artikel 15 Absatz 3 der Covid-19-Härtefallverordnung ein gewichtiges kantonales Interesse gefordert.

Erst wenn alle gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sind und die Verwendung der Bundesratsreserve in einem konkreten Gesuch grundsätzlich möglich ist, wird das gewichtige kantonale Interesse geprüft. Für die Prüfung, ob ein gewichtiges kantonales Interesse vorliegt, fordert die Fachstelle Standortförderung das gemäss Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000¹⁾ sachlich zuständige Departement (nachfolgend Fachdepartement genannt) auf, sich insbesondere zum kantonalen Interesse an der Unterstützung des Unternehmens zu äussern und einen begründeten Antrag auf Gewährung oder Ablehnung des Gesuchs zu stellen. Gestützt auf diesen Antrag entscheidet die

¹⁾ BGS 122.112.

Fachstelle Standortförderung namens des Volkswirtschaftsdepartements über die Zuweisung der Bundesratsreserve. Der Antrag des Fachdepartements wird regelmässig zum Beschluss erhoben.

Mit § 20^{bis} der Härtefallverordnung-SO kennt der Kanton Solothurn bereits eine ähnliche Bestimmung, wonach ein Unternehmen einen kantonalen Unterstützungsbeitrag erhält, wenn dieses nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, jedoch ein begründeter Einzelfall und ein öffentliches Interesse vorliegen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und wird deshalb künftig analog auch für die Prüfung des gewichtigen kantonalen Interesses zur Verwendung des dem Kanton zustehenden Anteils an den Bundesratsreserven angewandt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Ergänzung vom 31. August 2021 des Vertrages zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 wird genehmigt.
- 3.2 Die Fachstelle Standortförderung wird ermächtigt, die Ergänzung vom 31. August 2021 des Vertrages zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 für den Kanton Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.3 Der Regierungsrat nimmt die Voraussetzungen zur Zuteilung der Bundesratsreserve gemäss Ziffer 2.2 zustimmend zur Kenntnis.
- 3.4 Die Fachstelle Standortförderung wird ermächtigt und beauftragt, im Sinne der Erwägungen über Härtefallgesuche unter Zuweisung der Bundesratsreserve zu entscheiden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Ergänzung vom 31. August 2021 des Vertrages zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020

Verteiler

Regierungsrat (6)

Volkswirtschaftsdepartement

Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Martin Godel, Stv. Direktionsleiter, Holzikofenweg 36,
3003 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)